

Herrscher- und Reichstitel bei Kaisertum und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert [Jörg Schwarz]

Autor(en): **Eberl, Immo**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **55 (2005)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ways of thinking and institutional responses to the appalling crimes of the Nazi empire, and on the violations of neutrality that followed from state credit and trade policy. First, the research makes it abundantly clear that there was no single set of Swiss banking behaviors, but that some banks made great efforts to trace the legitimate heirs of assets placed in their fiduciary care, while others behaved callously and some bank officials behaved criminally. It dismisses the idea of a “banking conspiracy”. Secondly, the research shows that state policy during and immediately after the Second World War bore a heavier responsibility than the private sector, whose behavior was rather more mixed: this is the importance of the extensive study of who bore the responsibility for refugee policy. State policy was also inadequate after the Second World War in dealing with asset restitution. The report has no truck with the idea of a “capitalist conspiracy”. Finally, the report also showed that there was no sustainable basis for some of the more extravagant claims made about Swiss public and private action, notably the idea that Swiss behavior had significantly lengthened the course of the military conflict. It kills the idea of a “Swiss conspiracy”.

Harold James, Princeton

Allgemeine Geschichte / Histoire générale

Jörg Schwarz: **Herrscher- und Reichstitel bei Kaisertum und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert** (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Band 22). Köln/Weimar/Wien, Böhlau Verlag, 2003, 510 S.

Der Verfasser wurde mit vorliegender Untersuchung 1999 an der Universität Marburg promoviert. In der Einleitung stellt er die Probleme, Aufgaben und Terminologie seiner Arbeit vor. Der erste Abschnitt untersucht den deutschen König als *Romanorum rex* und das Papsttum. Der Titel *Romanorum rex* wird dabei für den Zeitraum von Heinrich II. bis zu Heinrich V. untersucht. Dabei geht der Verfasser wie die bisherige Forschung davon aus, dass der Titel *Romanorum rex* in Anlehnung an den Kaisertitel entstanden ist. Der Titel wurde bereits im Zeitraum von Benedikt VIII. bis zum Schisma von 1130 von der päpstlichen Kanzlei aufgenommen und verfestigte sich in deren Gebrauch im Schisma von 1130. Der Verfasser zeigt daran anschliessend die weitere Verwendung des Titels durch die päpstliche Kanzlei im 12. und 13. Jahrhundert. Der zweite Abschnitt der Arbeit untersucht die Bezeichnungen des Reiches bei Papst Calixt II. sowie bei den Päpsten Innozenz II. und Anaklet II.

Im dritten Abschnitt setzt der Verfasser die Untersuchung der Reichsbezeichnungen fort. Er wendet sich dabei der Verwendung des Titels *imperium Romanum* bei König Konrad III. und Friedrich I. Barbarossa in der Zeit als König zu. Parallel dazu stellt er die Reichsbezeichnungen von Papst Eugen III. und von den Römern 1130, 1149, 1167 und 1172. Der vierte Abschnitt behandelt den Ausbau des Herrschertitels durch den *augustus*-Namen, den vorweggenommenen Kaisertitel *Romanorum imperator augustus* und das Epitheton (*et*) *semper augustus*. In der Kanzlei Friedrichs I. Barbarossa wurde der Reichstitel in der Form *sacrum imperium* oder *sacratissimum imperium* sakralisiert. In der Barbarossazeit wurden noch Sonderformen in der Kanzlei verwandt, die später aber nicht fortgeführt wurden. Dagegen wurden die Reichstitel *sacrum imperium* und *sacrum Romanum imperium* bei Heinrich VI. und der Kaiserin Konstanze fortgeführt.

Der fünfte Abschnitt des Werks widmet sich den Herrscher- und Reichsbezeichnungen der päpstlichen Kanzlei in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Dabei geht der Verfasser zuerst auf die Reaktionen des Papsttums auf das Epitheton (*et semper augustus*) als Zusatz zum Königs- und Kaisertitel ein, um sich dann den Reichsbezeichnungen unter dem Pontifikat der einzelnen Päpste zuzuwenden. Der sechste Abschnitt «Innocenz III. und das 'römische Reich'» geht der Bezeichnung des Reichs unter Innocenz II. nach, greift aber dazu auf den Gebrauch der päpstlichen Kanzlei bis zur Erneuerung des Kaisertums 962 zurück. Bei der Verwendung der Bezeichnung hat der Verfasser das gesamte politische Umfeld von Kaiser und Papst im 12. Jahrhundert berücksichtigt und damit eine grundlegende Darstellung der Entwicklung der Bezeichnung des Reiches im Verhältnis zur politischen Entwicklung erreicht, wie die Zwischenbilanz am Ende des sechsten Abschnittes bereits beweist.

Im Verlauf der beiden weiteren Kapitel geht der Verfasser dem Gebrauch des erweiterten Reichstitels in den Kanzleien der deutschen Könige, der Kaiser und Päpste zwischen Philipp von Schwaben bis zu Alfons von Kastilien und Papst Honorius III. bis zu Clemens IV. nach. Im Rückblick gelingt es ihm dadurch die Entwicklung des Herrscher- und Reichstitels im 12. und 13. Jahrhundert abschliessend aufzuzeigen. Der Untersuchung sind drei umfangreiche Anhänge mit den Erwähnungen des erweiterten Reichstitels in der Herrscherkanzlei von Konrad II. bis zu Wilhelm von Holland, in den Schreiben der Herrscherkanzlei und der deutschen Reichsfürsten an die Kurie sowie den Äusserungen der Kurie für das Reich und seine Herrscher von Calixt II. bis zu Clemens IV. angefügt. Der durch ein umfangreiches Register erschlossene Band schliesst mit einem umfassenden Quellen- und Literaturverzeichnis, das die weitere Beschäftigung mit der Thematik erleichtert. Der Band ist eine wertvolle Untersuchung zur Geschichte von Reichs- und Herrschertitulaturen und daher auch von grosser Bedeutung für die Reichsgeschichte.

Immo Eberl, Ellwangen-Tübingen

Carlo Moos: Ausgrenzung, Internierung, Deportation. Antisemitismus und Gewalt im späten italienischen Faschismus (1938–1945). Zürich, Chronos Verlag, 2004, 268 S.

Noch heute ist die Meinung anzutreffen, Ausgrenzung, Beraubung und Verfolgung von Juden habe es zwar auch im faschistischen Italien gegeben, doch im Vergleich zu Nazi-Deutschland sei Mussolinis Antisemitismuspolitik milde ausgefallen: Der *Duce* habe sie auf Druck des Achsenpartners eingeführt, die Behörden hätten sie nie so richtig ernst genommen und bei der Bevölkerung sei sie mehrheitlich auf Ablehnung gestossen. Gezielt habe man sie systematisch unterlaufen oder sabotiert, um dadurch Juden vor dem Holocaust zu retten. Obwohl man schon seit längerem weiss, dass diese Sicht nicht der Wirklichkeit entspricht und die Dinge stark beschönigt, wird sie nach wie vor verbreitet. Schon aus diesem Grund ist Moos' Publikation lebhaft zu begrüssen. Kurz resümiert, lassen sich die wichtigsten Befunde seiner Untersuchungen wie folgt zusammenfassen:

1. Massenmorde an Juden, wie sie die Nazis in Auschwitz und andern Lagern durchführten, praktizierten die Faschisten nicht, was indessen nicht bedeutet, dass sie am Holocaust unbeteiligt waren;
2. fiel das Meiste im Vergleich zu Deutschland eher harmlos aus, so ist dies nicht so sehr auf einen geringeren Grad an Radikalität zurückzuführen als vielmehr auf eine weniger konsequente Umsetzung;